

Fortbildungsprüfung
zum/zur
Verwaltungsfachwirt/in
am 19. November 2021

4. Prüfungsaufgabe

Öffentliches Dienstrecht, Kommunikation und Mitarbeiterführung

Arbeitszeit: 4 Stunden

Hilfsmittel: Es gilt die Hilfsmittelbestimmung für die Fortbildungsprüfung zum/zur Verwaltungsfachwirt/in vom 4. April 2011 mit Ergänzung vom 24. September 2020.

Hinweise: Bitte geben Sie zu Beginn Ihrer Ausführungen den Bearbeitungsstand Ihrer VSV an!

Beantworten Sie die Fragen und begründen Sie Ihre Antworten mit den einschlägigen Rechtsvorschriften, sofern nichts anderes angegeben ist!

Die Aufgabe besteht aus **5** Seiten (einschließlich Deckblatt und **1 Anlage**).

Teil I

Sachverhalt 1:

(59 Punkte)

Der 35-jährige, Max Montag (M), ist seit dem 01.01.2012 bei der sächsischen Großen Kreisstadt Sachsenhausen (56.000 Einwohner) tätig und seit fünf Jahren als Sachbearbeiter im Umweltamt im Bereich der Abfallwirtschaft eingesetzt. M. legt sehr große Arbeitsfreude an den Tag - nur mit der Zeiterfassung nahm er es in letzter Zeit nicht mehr so genau.

Seit der Pandemie wurde die Anwesenheitspflicht in der Stadt Sachsenhausen außer Kraft gesetzt. Die Beschäftigten dürfen an drei von fünf Tagen im Home-Office arbeiten. Nachweislich verließ M schon ab 14 Uhr seinen häuslichen Arbeitsplatz ohne sich „auszubuchen“ und behauptete „Wann und wo ich arbeite, ist doch egal. Hauptsache, die Ergebnisse stimmen!“.

Im Rahmen einer Überprüfung am 30.09.2020 zeigte sich, dass er in Summe seine Arbeitsleistung für 32 Stunden nicht erbrachte. Aus diesem Grunde sprach die Oberbürgermeisterin dem M. gegenüber am 01.10.2020 eine in jeder Hinsicht wirksame Abmahnung wegen der Vortäuschung von Arbeitsleistung aus und drohte ihm im Wiederholungsfalle arbeitsrechtliche Konsequenzen an, insbesondere die Kündigung des Arbeitsverhältnisses. Gegen die Abmahnung unternahm M nichts. Er hielt sich danach auch an die Arbeitszeitregelungen. Allerdings verlegte er sein Interesse nun auf den regionalen Arbeitsmarkt, um sich eine andere Stelle zu suchen.

Im März 2021 bewarb er sich bei der benachbarten Gemeinde Fichtendorf (F) um die in der regionalen Presse ausgeschriebene Stelle des Ordnungsamtsleiters, die zum 01.08.2021 neu zu besetzen ist. Da er zu den aussichtsreichen Kandidaten gehörte, wurde M. zu einem Vorstellungsgespräch gebeten. Am 29.04.2021 stellte sich M in der Gemeinde F und dem Stadtrat vor und überzeugte die Auswahlkommission, sodass er den Zuschlag erhielt. Über dieses freudige Ereignis berichtete die Gemeinde F in einer Pressemitteilung, die am 03.05.2021 in der Tageszeitung erschien.

M. war zu diesem Zeitpunkt aufgrund einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung, die für die Zeit vom 25.04.2021 bis zum 05.05.2021 reichte, arbeitsbefreit. Die Oberbürgermeisterin der Stadt Sachsenhausen stutzte, als sie den Artikel mit dem Foto des frisch gebackenen Ordnungsamtsleiters las. Ihr Erstaunen wandelte sich in tiefe Irritation, als sie ihn noch am selben Tag zur Rede stellen wollte und von der Krankschreibung des M erfuhr, so dass sie M am 06.05.2021 zum Gespräch bat. Sie warf ihm angesichts der zweiten Chance, die sie ihm noch im Herbst gegeben hatte, Illoyalität vor. Auch deutete sie an, dass er durch sein pflichtwidriges Verhalten seine Erkrankung unnötig verlängert habe, und zweifelte letztlich seine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung an.

M erklärte die Hintergründe seiner Erkrankung und verwies noch auf die von ihm vorgelegte Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung, bevor er das Büro der Oberbürgermeisterin verließ. Die Oberbürgermeisterin entschloss sich, M. fristlos zu kündigen. Die Beteiligung des Personals und Stadtrates erfolgte in wirksamer Weise mit Schreiben vom 13.05.2021. Beide erhoben nach ausführlicher Beratung keine Bedenken. Am 17.05.2021 fertigte das Personalamt das Kündigungsschreiben aus und ließ es von der Bürgermeisterin unterzeichnen. In dem Schreiben wurde das o.g. Verhalten des M als Kündigungsgrund ausführlich dargestellt und das Arbeitsverhältnis wegen illoyalen Verhaltens und wegen Pflichtwidrigkeit im Zusammenhang mit der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (genesungswidriges Verhalten bzw. hilfswweise Arbeitsverweigerung, da die Arbeitsunfähigkeit nur vorgetäuscht war - was seine Teilnahme am Vorstellungsgespräch belege) außerordentlich gekündigt. Der Personalamtsleiter händigt dem M die Kündigung am 20.05.2021 aus. Dieser nimmt das Schreiben entgegen und kündigt einen Gang zu seinem Rechtsanwalt an. Er will auf alle Fälle gegen seine Kündigung vorgehen.

Aufgaben:

1. Nennen Sie im Allgemeinen vier rechtliche Ausschlussgründe für eine Kündigung und geben Sie die Rechtsgrundlage an!
2. Prüfen Sie gutachterlich und ausführlich in jeder Hinsicht, ob die Kündigung wirksam ist und ob Herr Montag etwas gegen seine Kündigung unternehmen kann!
3. Nennen Sie zwei weitere Möglichkeiten dieses Arbeitsverhältnis als Arbeitgeber zu beenden und skizzieren Sie grob die dafür benötigten Voraussetzungen und deren Rechtsfolge! Auf eine rechtliche Würdigung ist hierbei nicht einzugehen!

Bearbeitungshinweise:

- Es wurde die Anwendung des TVöD arbeitsvertraglich vereinbart.
- M hat während der Arbeitsunfähigkeit vom 25.04.2021 bis zum 05.05.2021 an einer Einschränkung der Bewegungsfähigkeit seines rechten Arms gelitten, die auf einen eingeklemmten Nerv zurückzuführen war. Ärztlicherseits ist ihm nur angeraten worden, den rechten Arm nicht zu belasten.
- M hat für seine Erkrankung rechtzeitig eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vorgelegt. Eine (ärztliche) Prüfung dieser Bescheinigung wurde von der Stadt Sachsenhausen nicht veranlasst.

Sachverhalt 2

(26 Punkte)

Die sächsische Große Kreisstadt Berghain (350 Mitarbeiter) hat seit mehreren Jahren Probleme, wichtige Stellen wiederzubesetzen. Insbesondere im Bereich der Bauingenieure (Bauamt) und Informatiker (OPH Bereich) konnten mehrere Stellen nicht besetzt werden, beziehungsweise ließ die Qualität der Bewerbungen stark nach. Um mehr Flexibilität bezüglich der Bezahlung zu gewährleisten, trat die Große Kreisstadt Berghain mit Ablauf des 31.08.2020 aus der KAV Sachsen aus. Alle danach begründeten Arbeitsverhältnisse wurden auf Grundlage der Regelungen des BGB geschlossen. Herr Wolf war Auszubildender (Fachinformatiker für Systemintegration) der Großen Kreisstadt Berghain. Er schloss die Ausbildung am 30.06.2021 mit der Note „ausreichend“ ab und wurde unmittelbar in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis übernommen. Mit Herrn Wolf wurde aufgrund der schlechten Abschlussnote eine Probezeit von 3 Monaten vereinbart.

Aufgaben:

1. Ist die Stadt Berghain gezwungen, den TVöD weiter anzuwenden? Prüfen Sie die Fragestellung unter Einbeziehung der gesetzlichen Grundlagen gutachterlich!
2. Prüfen Sie, ob die Probezeit korrekt festgesetzt wurde!
3. Prüfen Sie den Urlaubsanspruch von Herrn Wolf für das Kalenderjahr 2021!

Hinweis zur Aufgabe

- Der Arbeitsvertrag (Auszug) von Herrn Wolf ist als Anlage beigefügt.
- In der Großen Kreisstadt Berghain gilt grundsätzlich die Fünf-Tage-Woche.
- Herr Wolf ist Mitglied der Gewerkschaft ver.di.

Teil II

Die sächsische Große Kreisstadt Berghain (350 Mitarbeiter) prüft parallel weitere Möglichkeiten zur Attraktivitätssteigerung. Sie werden vom Oberbürgermeister um Erarbeitung eines Konzeptes gebeten.

Aufgabe:

(10 Punkte)

Nennen und erläutern Sie drei realistische Maßnahmen! Gehen Sie dabei auch auf rechtliche Voraussetzungen, organisatorische Maßnahmen und finanzielle Auswirkungen ein und wägen Sie diese mit dem Nutzen ab!

Punkteverteilung:

Teil I	85 Punkte
Sachverhalt 1	(59 Punkte)
Sachverhalt 2	(26 Punkte)
Teil II	10 Punkte
Aufbau, Gliederung und Stil	5 Punkte
Gesamt	100 Punkte

Anlage zum Sachverhalt 2

Zwischen der Großen Kreisstadt Berghain
vertreten durch den Oberbürgermeister (Arbeitgeber)

und

Herrn Franz Wolf
Anschrift: Hauptstraße 12, 01234 Berghain
geboren am: 12.10.1992 (Beschäftigte/Beschäftigter)

wird folgender

A r b e i t s v e r t r a g

geschlossen:

§ 1 Beginn des Arbeitsverhältnisses
Das Arbeitsverhältnis beginnt am 01.07.2021.

§ 2 Probezeit
Das Arbeitsverhältnis wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Die ersten drei Monate gelten als Probezeit.

§ 3 Tätigkeit

Der Arbeitnehmer wird als Systemadministrator eingestellt.

§ 4 Urlaub

Der Urlaubsanspruch beträgt 25 Tage im Kalenderjahr – ausgehend von einer Fünf-Tage-Woche. Für den Mehrurlaub gelten die gesetzlichen Regelungen.

(...)

Martin Sonntag

Oberbürgermeister
(für den Arbeitgeber)

Franz Wolf

(Beschäftigte/r)